

Garantievereinbarung

Basisgarantie und optionale Batteriefalat

1. Allgemeines

- 1.1 Die Volfang GmbH, Grüner Weg 37, 52070 Aachen, Deutschland ("**VOLTFANG**") übernimmt nach Maßgabe folgender Bedingungen die Garantien für den Volfang Industrial gegenüber Endkunden (nachfolgend "**Garantieberechtigter**"). Die Garantie gilt ausschließlich für von VOLTFANG vertriebene VOLTFANG-Batteriespeicher ("**Produkt**").
- 1.2 Die dem Garantieberechtigten durch diese Garantien eingeräumten Rechte gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsrechten. Durch die Garantien werden die gesetzlichen Rechte des Garantieberechtigten als Käufer des Produkts bei Mängeln des Produkts nicht eingeschränkt. Ist das Produkt mangelhaft, können Sie sich daher in jedem Fall an den Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung halten, unabhängig davon, ob ein Garantiefall vorliegt oder die Garantie in Anspruch genommen wird. Auch bleiben mögliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen VOLTFANG als Hersteller des Produktes unberührt.
- 1.3 VOLTFANG gewährt die vorliegende Garantie, wenn das Produkt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich verkauft und installiert wird. Wird das Produkt außerhalb dieses Gebietes verkauft und / oder installiert, gilt diese Garantie nicht, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Zustandekommen des Garantievertrags

- 2.1 Voraussetzung für das Zustandekommen des Garantievertrages ist, dass die Erstinstitution des Stromspeichers spätestens einen Monat nachdem VOLTFANG diesen versendet hat durchgeführt wurde und dass die vervollständig und unterzeichnete Installations- und Serviceerklärung innerhalb eines Monats nach erfolgter Erstinstitution VOLTFANG zugeht. Die Installations- und Serviceerklärung kann postalisch oder auf der Website unter service@volfang.de eingereicht werden.
- 2.2 Das Produkt muss durch einen Fachmann gemäß den Installationsbedingungen installiert werden. Der Installateur hat den Endkunden in die richtige Handhabung, regelmäßige Inspektion und ggf. Wartung sowie die Betriebsmodi des Systems einzuweisen.

- 2.3 VOLTfang gibt diese Garantie nur gegenüber Garantieberechtigten ab, die das jeweilige Produkt selbst betreiben. Händler, gleich welcher Art und Handelsstufe, können gegenüber VOLTfang aus der Garantie keine Ansprüche herleiten.

3. Gegenstand der Garantie

- 3.1 Der Garantiegeber garantiert dem Garantieberechtigten für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Garantiebeginn, dass das Speichersystem frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist ("**Systemgarantie**").
- 3.2 Der Garantiegeber garantiert dem Garantieberechtigten, je nachdem, was zuerst eintritt, für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Garantiebeginn oder bis zum Erreichen von 2.000 Vollladezyklen, dass im Rahmen dieser sogenannten "**Kapazitätsgarantie**" das Produkt eine Restkapazität von mindestens 80% (im Falle des Volfang Industrial New Life und des Volfang 2) / 70% (im Falle des Battery Block) der im Datenblatt angegebenen nutzbaren Nennkapazität beibehält. Die Ermittlung der Vollladezyklen und der Restkapazität richtet sich nach Ziffer 4.
- 3.3 Es besteht die Möglichkeit für den Garantieberechtigten, die Laufzeit der Kapazitätsgarantie durch den gesonderten Erwerb der "**Batteriefiat**" von VOLTfang auf insgesamt 10 Jahre oder 6.000 Vollladezyklen (im Falle des Volfang Industrial New Life sowie des Volfang 2) / 10.000 Vollladezyklen (im Falle des Volfang Industrial 2nd-Life) / 5.000 Vollladezyklen (im Falle des Battery Block) zu verlängern. Im Falle der Abonnementzahlung erfolgt die Zahlung über eine Laufzeit von 10 Jahren. Eine vorzeitige Kündigung des Abonnements ist nicht möglich.
- 3.4 Als Voraussetzung für die Batteriefiat muss das Speichersystem, gemäß dem in Ziffer 5 beschriebenen Remote-Monitoring überwacht werden
- Die genauen Kosten für die Batteriefiat variieren in Abhängigkeit von der Gesamtkapazität des Systems.
- 3.5 Garantiebeginn ist das Datum der Erstinstallation. Die Erbringung von Garantieleistungen bewirkt keine Verlängerung des Garantiezeitraums. Für ordnungsgemäß reparierte oder ersetzte Produkte bzw. deren Systemteile gilt die Garantie bis zum Ablauf des für das zuerst ausgelieferte Produkt bzw. des Systemteils eingeräumten Garantiezeitraums.
- 3.6 Gesetzliche und / oder vertragliche Gewährleistungsansprüche, welche während einer gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsfrist auftreten, können aus der Garantie nicht abgeleitet werden.

- 3.7 Das Produkt besteht aus Elektronikbauteilen, Gehäuse und sonstiger Peripherie sowie dem Akkumulator einschließlich Batteriemanagementsystem (nachfolgend "**Akkumulator**" genannt). Der Akkumulator ist eine mehrfach wieder aufladbare Batterie, d. h. ein Stromspeicher, der elektrische Energie speichern, bei Bedarf wieder abgeben sowie diesen Auflade- und Abgabeprozess mehrfach wiederholen kann, und besteht aus einem oder mehreren Modulen. Einzelne Komponenten von Produkt oder Akkumulator werden nachfolgend als Bauteil bezeichnet.

4. Ermittlung der Vollladezyklen und der Restkapazität

Ein Vollladezyklus entspricht der vollen Be- und Entladung der Nettokapazität der Batterie. Teilladezyklen werden dementsprechend nur anteilig zur Nettokapazität der Batterie angerechnet. Die Restkapazität muss nach den folgenden Messvorschriften zur Kapazitätsbestimmungen ermittelt werden:

Umgebungstemperatur: 25 ~ 30 °C • anfänglich vom BMS ausgegebene Batterietemperatur: 25 ~ 30 °C • Lade- / Entlademethode • Ladung: 0,2CC / CV, Entladung: 0.2CC / CV. Strom- und Spannungsmessung auf der Batterieseite.

5. Remote-Monitoring

Volfang überwacht den aktuellen Betriebszustand des Batteriesystems in Echtzeit auf Modulbeziehungsweise Zellebene, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Das Monitoring umfasst die kontinuierliche Erfassung von Temperatur- und Spannungsdaten sowie deren Auswertung und Analyse. Dadurch können potenzielle Risiken frühzeitig identifiziert und präventive Maßnahmen ergriffen werden.

Sollte das System ein Warnsignal ausgeben, wird Volfang umgehend informiert und ergreift die notwendigen Maßnahmen.

Falls ein Modul das Warnsignal verursacht, schaltet Volfang das gesamte System ab. Innerhalb des Zeitraums der Kapazitätsgarantie kann gemäß Ziffer 3.2 ein Garantieanspruch geltend gemacht werden. Tritt die Warnung außerhalb der Kapazitätsgarantie auf, besteht kein Garantieanspruch, und der Endkunde muss das betroffene Modul auf eigene Kosten ersetzen.

Ohne Austausch des betroffenen Moduls kann das System grundsätzlich weiterhin betrieben werden, allerdings nur auf ausdrücklichen Wunsch des Endkunden. Hierfür ist eine Vereinbarung erforderlich, die die volle Verantwortung für das Batteriespeichersystem auf den Endkunden überträgt. Volfang haftet in solchen Fällen nicht für etwaige Schäden.

Für das Remote-Monitoring muss eine aktive Internetverbindung bestehen. Sollte durch das Ausbleiben der Internetverbindung ein Schaden entstehen, haftet Volfang nicht.

6. Übertragbarkeit der Garantie

Die Garantie einschließlich der daraus resultierenden Garantieansprüche kann vom Garantieberechtigten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VOLTFANG auf einen Dritten übertragen werden.

7. Garantieleistungen

- 7.1 Beim Eintreten des Garantiefalles und nach Bestätigung des Defekts oder Fehlers, wird VOLTFANG nach seiner Wahl:
 - 7.1.1 das Produkt bzw. den betroffenen Bestandteil des Produkts am Standort des Produkts reparieren;
 - 7.1.2 das Produkt bzw. den betroffenen Bestandteil des Produkts bei VOLTFANG oder einem Dritten reparieren;
 - 7.1.3 dem Garantieberechtigten ein entsprechendes gleichwertiges Ersatzprodukt bzw. einen gleichwertigen Ersatzbestandteil zur Verfügung stellen;
 - 7.1.4 durch Änderung der Systemeinstellungen das Produkt instand setzen;
 - 7.1.5 eine andere Software sowie ggf. eine Schnittstelle zur Installation zur Verfügung stellen; oder
 - 7.1.6 die Batteriekapazität erweitern.
- 7.2 Die Garantieleistung beinhaltet die Versandkosten inklusive Rücksendekosten für Ersatzteile und Austausch der defekten oder fehlerhaften Produkte. Nicht enthalten sind die An- und Abreisekosten. Hierfür ist vom Endkunden ein Elektro-Fachbetrieb zu beauftragen. Auf Anfrage kann VOLTFANG diese Leistung zu den zum Eintritt des Garantiefalles gültigen Servicepreisen anbieten.
- 7.3 Mit dem Einbau des Ersatzproduktes oder des Ersatzbestandteils beim Garantieberechtigten übernimmt VOLTFANG das Eigentum an den defekten Komponenten oder dem defekten System.
- 7.4 Austauschbatterien, Komponenten oder Produkte müssen nicht brandneu sein, aber in Beschaffenheit und Spezifikation im Einklang mit dem ursprünglichen Produkt stehen.
- 7.5 Weder Wartung noch Austausch von Systemkomponenten führen zu einer Verlängerung oder Neuberechnung der Garantiedauer.

8. Eintritt des Garantiefalles

- 8.1 Ein Garantiefall gemäß der Systemgarantie liegt vor, wenn das Produkt innerhalb des in Ziffer 3.1 definierten Zeitraums einen Defekt aufweist. Ein Defekt

liegt vor, wenn die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems nicht mehr gegeben ist.

8.2 Ein Garantiefall gemäß der Kapazitätsgarantie liegt vor, wenn das Produkt die in Ziffer 3.2 garantierte Kapazität infolge der Degradation der Module unterschreitet.

8.3 Der Garantieberechtigte muss seine Garantieansprüche innerhalb von 30 Tagen, nachdem er einen Defekt oder vermuteten Garantiefall erkannt hat, gegenüber dem Garantiegeber an folgende Adresse geltend machen (z. B. per Brief oder E-Mail):

Volfang GmbH
Grüner Weg 37, 52070 Aachen, Deutschland
E-Mail: service@volfang.de

Der Garantieberechtigte muss VOLTfang in der Mitteilung folgende Daten und Unterlagen übermitteln:

- Seriennummer des Produkts;
- Auftragsbestätigung, soweit der Garantieberechtigte das Produkt nicht selbst bei VOLTfang oder einem Fachpartner von VOLTfang erworben hat;
- geeigneter Nachweis über den Zeitpunkt der Erstinstallation des Produkts, z. B. eine Installations- und Serviceerklärung;
- genaue Beschreibung des Defekts; und
- Information über ggf. vorausgegangene Reparaturen, Garantieleistung oder Komponentenaustausch.

8.4 Bei Nichtvorlage der Auftragsbestätigung oder eines vergleichbaren Nachweises ist der Garantiegeber berechtigt, alle Garantieansprüche gemäß dieser Garantiebedingungen gegenüber dem Garantieberechtigten abzulehnen.

9. Garantieausschlüsse

Die Garantie gilt nicht für folgende Fälle:

9.1 Die Garantiedauer ist ausgelaufen.

9.2 Der Produktschaden oder Defekt wurde durch fehlerhafte Nutzung oder missbräuchliche Nutzung durch den Endnutzer herbeigeführt, die nicht gemäß Produkthandbuch ist.

9.3 Schäden durch nichtzulässige Verkabelung oder das Nutzen fehlerhafter oder inkompatibler Geräte oder Geräten mit Sicherheitsrisiken.

9.4 Nachträgliche Modifizierung ohne Zustimmung von VOLTfang.

- 9.5 Änderungen an der Installation, die nicht dem Installationshandbuch entsprechen.
- 9.6 Produktschäden, die durch Reparaturen oder andere Veränderungen durch nicht von VOLTFANG autorisiertem Personal durchgeführt wurden, entstanden sind.
- 9.7 Seriennummer des Produkts oder anderer verbauter Komponenten ist verändert oder nicht lesbar.
- 9.8 Äußere Einflüsse inklusive ungewöhnlicher physikalischer oder elektrischer Belastung (Stromausfall, Überspannungen, Einschaltstromstößen, Blitzschlag, Überschwemmung, Feuer, versehentlicher Bruch, etc.).
- 9.9 Produktschäden die durch unsachgemäße äußere Kraft oder höhere Gewalt verursacht wurden (unvorhersehbare, unabwendbare, unüberwindbare Vorkommnisse wie etwa Krieg, Bürgerkrieg, Schlag, Aufruhr oder ähnlichen Interventionen der Regierung oder einer Drittpartei).
- 9.10 Wenn der Schaden nicht unter den technischen Bedingungen bei Auslieferung des Produkts an den Endnutzer auftreten kann.
- 9.11 Ein Schaden, der durch den Endnutzer durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlich entstanden ist.
- 9.12 Die Belüftung des Systems ist gemäß des Benutzerhandbuches unzureichend.
- 9.13 Normalen Verschleiß bzw. normale Wertminderung sowie oberflächliche Defekte, Dellen oder Spuren, die sich nicht auf die Funktion des Produkts auswirken.
- 9.14 Geräusche oder Vibrationen, die nicht übermäßig stark oder untypisch sind und sich nicht auf die Funktion des Produkts auswirken.
- 9.15 Einen Diebstahl des Produkts sowie jegliche seiner Komponenten.

10. Haftungsbeschränkungen

- 10.1 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Produktes liegt beim Endkunden. Ein unsachgemäßer Betrieb des Produktes führt zum Verlust der System- und Kapazitätsgarantie. Zudem haftet VOLTFANG nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Betrieb des Produktes entstanden sind. Folgende Punkte gelten unter anderem als unsachgemäßer Betrieb des Batteriespeichers:
 - Nichtbeachtung der bereitgestellten Aufstellbedingungen des Produktes
 - Nichtbeachtung der bereitgestellten Bedienungsanleitung des Produktes

- 10.2 Jegliche über die Garantieleistungen gemäß Ziffer 7 hinausgehenden Ansprüche, insbesondere Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen VOLT-FANG, sind von einer Haftung nach dieser Garantie ausgeschlossen.
- 10.3 VOLT-FANG haftet nach dieser Garantie insbesondere nicht für Schäden, die durch das Produkt an sonstigen Rechtsgütern des Garantieberechtigten entstehen, für entgangenen Gewinn oder Umsatz, Nutzungs- und Produktionsausfall, Betriebsstillstand, Datenverlust, Finanzierungskosten, Folgeschäden oder indirekte Schäden. Dies gilt auch für eventuelle Schäden, die bei einem Dritten entstehen.
- 10.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht bei einer Haftung von VOLT-FANG wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Garantieberechtigte regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

11. Schlussbestimmungen

Diese Garantieerklärung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts (Kollisionsrecht) und des UN-Kaufrechts. Wenn der Garantieberechtigte ein Kaufmann, eine juristische Person öffentlichen Rechts oder Sondervermögen öffentlichen Rechts ist, gilt für alle Streitfragen, die aus oder in Verbindung mit dieser Garantie entstehen, als Gerichtsstand das Landgericht Aachen.